Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 280/15

Amtsgericht Konstanz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [redacted]

gegen

[redacted], 78465 Konstanz
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted], 50672 Köln, Gz.: [redacted]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Konstanz durch den Richter am Amtsgericht [redacted] am 29.07.2015 beschlossen:

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die Beklagtenpartei hat keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung geltend gemacht und sich auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Konstanz
Untere Laube 12
78462 Konstanz

oder bei dem

Landgericht Konstanz
Gerichtsgasse 15
78462 Konstanz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Konstanz, 29.07.2015

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

AMTSGERICHT KONSTANZ